

# Kanton Zürich **Richtplan**

2-6

## 2.1.2 *Karteneinträge*

In der Richtplankarte ist das Siedlungsgebiet abschliessend festgelegt. In der Karte sind schutzwürdige Ortsbilder dargestellt.

## 2.1.3 *Massnahmen*

### a) *Kanton*

Der Kanton setzt die regionalen Richtpläne gemäss §§ 32 und 89 PBG. Er sorgt dabei für die nachhaltige Siedlungsentwicklung gemäss den Zielsetzungen (vgl. 3.10).

Er erarbeitet die dazu erforderlichen Grundlagen, namentlich zur Zonenentwicklung, zu den vorhandenen Nutzungsreserven, zu den Baudenkmälern, zur Störfallvorsorge (vgl. Pt. 3.11) sowie zur Umweltschutzplanungsträgern aller Stufen zugänglich.

Der Kanton Zürich setzt sich im Rahmen der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit dafür ein, dass im gesamten Wirtschaftsraum Zürich dieselben Massnahmen zur Nutzung des Bodens angewandt werden.

Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat im Rahmen des Raumplanungsberichts einen Bericht über den erreichten Stand der Siedlungsentwicklung sowie über die gegenwärtigen Massnahmen.

### b) *Gemeinden*

Die Gemeinden erarbeiten Grundlagen für eine auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte Siedlungsentwicklung gemäss den Zielsetzungen und sorgen durch entsprechende Festlegungen im kommunalen Richtplan für eine gemeindeübergreifende Koordination in aufgabenbezogenen Bezugsräumen.

Die Gemeinden erarbeiten eine langfristige Entwicklungsstrategie auf das bestehende Siedlungsgebiet aus und koordinieren diese mit den kommunalen Planungen der Nachbargemeinden. Sie planen in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden grösserer öffentlicher Vorhaben.

## Teilrevision 2017

## Versorgung, Entsorgung

## Erläuterungsbericht

### zu den Einwendungen

**Antrag der Kommission für  
Energie, Verkehr und Umwelt  
vom 27. Oktober 2020**

---

**Änderungen gegenüber dem Antrag des Regierungsrates vom 30. Januar 2019  
(Vorlage 5517)**

---

# Kanton Zürich **Richtplan**

## **Inhalt**

<b>A</b>	<b>Einleitende Kapitel</b>	<b>5</b>
1	Ausgangslage	5
2	Gegenstand der Richtplanteilrevision	5
3	Verfahren	6
4	Erläuterungen zum vorliegenden Bericht	7
<b>B</b>	<b>Einwendungen zum kantonalen Richtplan</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Einwendungen zum Kapitel Versorgung, Entsorgung</b>	<b>8</b>
5.3	Materialgewinnung	8
5.4	Energie	12
5.7	Abfall	13



# A Einleitende Kapitel

## 1 Ausgangslage

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument der Kantone, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (vgl. Art. 6 Bundesgesetz über die Raumplanung, RPG, SR 700). Gemäss Art. 9 Abs. 3 RPG sind kantonale Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Dabei ist wesentlich, ob sich die Verhältnisse geändert haben, ob sich neue Aufgaben stellen und inwieweit gesamthaft bessere Lösungen möglich sind.

Der kantonale Richtplan wurde letztmals von 2007 bis 2014 einer Gesamtüberprüfung unterzogen und schliesslich am 18. März 2014 vom Kantonsrat neu festgesetzt. Um sicherzustellen, dass mit dem kantonalen Richtplan zeitgerecht auf neue Entwicklungen reagiert werden kann, erfolgt dessen Überprüfung und Nachführung seither mit häufigeren, dafür kleineren Teilrevisionen. Diese tragen dazu bei, die Komplexität der Verfahren zu verringern, die Richtplanvorlagen überschaubar zu halten und das rechtzeitige Schaffen von Planungsrecht zu gewährleisten. Die kürzeren Verfahren erleichtern sowohl die Mitwirkung der nach- und nebengeordneten Planungsträger und der Bevölkerung als auch die Behandlung der Richtplanvorlagen im Kantonsrat. Im Interesse einer widerspruchsfreien Raumentwicklung ist dabei wesentlich, dass neue Richtplaninhalte immer im Gesamtzusammenhang mit den bestehenden Festlegungen des kantonalen Richtplans betrachtet werden. Mit der Richtplanteilrevision 2015 wurde das neue Vorgehen zum ersten Mal umgesetzt. Die Richtplanteilrevision 2017 enthält alle bereits in den Richtplanteilrevisionen 2015 und 2016 vorgenommenen Änderungen.

## 2 Gegenstand der Richtplanteilrevision

Der kantonale Richtplan besteht aus Karte und Text und enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist in die Kapitel «Raumordnungskonzept», «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung» und «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes. Für die Beratung in den Kommissionen des Kantonsrates wurde die Richtplanteilrevision 2017 in drei separate Vorlagen aufgeteilt. Diese Vorlage beinhaltet das Kapitel 5 «Versorgung, Entsorgung».

Gegenstand der Vorlage sind verschiedene Anpassungen im Kapitel 5 «Versorgung, Entsorgung». Sie betreffen Pt. 5.3, Materialgewinnung und Pt. 5.7, Abfall.

Unter Pt. 5.3.2 Materialgewinnung wird bei den Ausführungen zu den Karteneinträgen eine Präzisierung vorgenommen. Sie besagt, dass sich die in den Tabellen gemachten Flächenangaben auf die Abbaugebiete beziehen und der Gestaltungsplanperimeter grösser sein kann. Gleichzeitig wird ausgeführt, dass sich die Volumenangaben auf das gesamte auszuhebende Volumen und nicht den tatsächlich abgebauten Kies/Ton beziehen.

In den Tabellen unter Pt. 5.3.2 und unter Pt. 5.7.2 werden die Spalten «Fläche (in ha; Stand 2014)» sowie «Abbauvolumen (in Mio. m<sup>3</sup>; Stand 2014)» bzw. «Restvolumen Stand 2014 (m<sup>3</sup>)» gestrichen. Sie enthalten nicht richtplanrelevante Informationen und führen zu einem erheblichen Nachführungsbedarf. Die offenen Betriebsflächen der Materialgewinnungsgebiete werden vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) regelmässig in der Kiesstatistik veröffentlicht, die Restvolumina der Deponien in der Deponiestatistik. Für Materialgewinnungsgebiete, die noch über keinen Gestaltungsplan verfügen, werden Eckwerte festgelegt.

Der kantonale Richtplan ist weder parzellenscharf noch grundeigentümergebunden. Die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten von Bund, Kanton und Gemeinden, insbesondere mit der Nutzungsplanung auf kommunaler Stufe. Auch die Regelung der Finanzierung erfordert separate Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten. Die Umsetzung im Detail ist den nachgelagerten Planungen bzw. Verfahren vorbehalten.

Dem kantonalen Richtplan widersprechende nachfolgende Planungen sind im Grundsatz ausgeschlossen (vgl. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG, LS 700.1). Für diese Planungen besteht je nach Sachbereich ein mehr oder weniger grosser Anordnungsspielraum. Dieser ergibt sich – unter Berücksichtigung der für die betreffende Planung geltenden gesetzlichen Zuständigkeitsordnung – aus den jeweiligen Festlegungen und ist im Einzelfall

zu ermitteln. Abweichungen vom kantonalen Richtplan sind ohne formelle Richtplanrevision nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Natur sind (vgl. § 16 Abs. 2 PBG).

Die Abwägung, ob ein Vorhaben im kantonalen Richtplan festgelegt wird, orientiert sich an den Auswirkungen des Vorhabens auf Raum und Umwelt sowie am vorhandenen Abstimmungsbedarf. Ein Vorhaben gilt als richtplanrelevant, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Räumlich: Die Standortfestlegung führt zu weitreichenden oder einschneidenden Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung, insbesondere auf Bodennutzung, Verkehr, Besiedlung oder Umwelt.
- Organisatorisch: Die Standortfestlegung weist Schnittstellen zu anderen raumwirksamen Tätigkeiten auf oder bedingt die Mitwirkung mehrerer Akteure mit unterschiedlichen Interessen.
- Politisch: Die Standortfestlegung ist längerfristiger Natur, bindet erhebliche finanzielle Ressourcen, kann in ihren Auswirkungen nicht sicher eingeschätzt werden oder erscheint aus weiteren Gründen politisch umstritten.

Die Teilrevision 2017 umfasst nur jene Teilkapitel des kantonalen Richtplans, in denen Änderungen vorgenommen wurden.

### 3 Verfahren

Voraussetzung für eine Teilrevision des kantonalen Richtplans sind die vorgängige Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger gemäss § 7 Abs. 1 PBG sowie die öffentliche Auflage der Richtplandokumente. Im Rahmen der öffentlichen Auflage kann sich jedermann zur Richtplanvorlage äussern (§ 7 Abs. 2 PBG).

Am 1. November 2017 hat der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, die öffentliche Auflage durchzuführen (RRB Nr. 1004/2017). Die öffentliche Auflage sowie die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger wurden parallel und für alle von der Teilrevision 2017 betroffenen Kapitel des kantonalen Richtplans gleichzeitig vom 24. November 2017 bis 9. März 2018 durchgeführt. Gleichzeitig wurde die Richtplanvorlage dem Bund zur Vorprüfung unterbreitet.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage gingen rund 400 Einwendungen ein, davon 80 von Behörden und 320 von Privaten und Verbänden. Insgesamt liegen rund 700 teilweise auch gleichlautende Anträge vor, davon entfallen rund 200 auf Behörden und 500 auf Private und Verbände.

Soweit Anregungen und Einwendungen berücksichtigt wurden, sind sie in Form von Änderungen der Karte und des Textes in die Richtplanvorlage eingeflossen. Anträge zu Themen die nicht Gegenstand dieser Richtplanteilrevision sind, die jedoch im Rahmen der Anhörung von Gemeinden oder Regionen eingegangen sind, wurden ebenfalls geprüft. Falls die Prüfung ergeben hat, dass diese Anträge eine Anpassung am kantonalen Richtplan erfordern, wird diese Anpassung im Rahmen einer kommenden Richtplanteilrevision aufgenommen. Nicht eingegangen wurde auf Eingaben, die auch nicht sinngemäss als Anträge verstanden werden können und auf solche, die offensichtlich nicht die Raumplanung bzw. den kantonalen Richtplan betreffen.

Einzelne Einwendende haben darauf hingewiesen, dass einige ihrer Anträge im Rahmen der Richtplanteilrevision 2016 nicht behandelt wurden und haben eine Aufarbeitung dieser Anträge im Rahmen der Richtplanteilrevision 2017 gewünscht. Dieser Hinweis wurde geprüft und es zeigte sich, dass die Aufteilung der Richtplanteilrevision 2016 in drei Vorlagen für die Überweisung an den Kantonsrat teilweise zu Unklarheiten führte. So wurde ein Teil der Anträge im Erläuterungsbericht der Vorlage 5401, Teilrevision 2016, «Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen» behandelt, während ein anderer Teil im Erläuterungsbericht der Vorlage 5427, Teilrevision 2016, «Verkehr und Versorgung, Entsorgung» behandelt wurde. Die Vorlage 5427 wurde zudem erst im Januar 2018 vom Regierungsrat an den Kantonsrat überwiesen. Zu diesem Zeitpunkt lief der Mitwirkungsprozess für die Richtplanteilrevision 2017 bereits, was die Übersicht erschwerte.

## 4 Erläuterungen zum vorliegenden Bericht

Der nachfolgende Bericht enthält Erläuterungen gemäss Art. 7 der Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV) sowie gemäss § 7 Abs. 3 und § 20 Abs. 2 PBG. Die folgenden Kapitel im Teil B dieses Erläuterungsberichts dokumentieren die im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens erhobenen Einwendungen. Der Teil B ist gleich strukturiert wie die Richtplanvorlage. Die Verweise in diesem Erläuterungsbericht beziehen sich auf den Text der Richtplanvorlage. Die allgemeinen Einwendungen zum kantonalen Richtplan sind im Erläuterungsbericht zur Teilrevision 2017, «Öffentliche Bauten und Anlagen» (Vorlage 5518) aufgeführt. |

## B Einwendungen zum kantonalen Richtplan

### 5 Einwendungen zum Kapitel Versorgung, Entsorgung

Im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Auflage gingen zum Kapitel Ver- und Entsorgung zahlreiche Einwendungen ein. Das grösste Echo lösten Anpassungen zu den Karteneinträgen in Pt. 5.7 Abfall aus.

Neben Einwendungen zu Festlegungen, die Teil der Richtplanteilrevision sind, gingen auch verschiedene Anträge und Hinweise zu Punkten ein, die nicht Gegenstand der Vorlage sind. Sofern diese Anliegen richtplanrelevant sind, werden sie nachfolgend ebenfalls behandelt.

Aufgrund der im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Auflage eingegangenen Einwendungen wurden im Kapitel «Versorgung, Entsorgung» die nachfolgenden Änderungen in Richtplantext und -karte vorgenommen:

- Auf die Streichung des Materialgewinnungsgebiets Nr. 5 Kloten, Gwärfi im Rahmen der Teilrevision 2017 wird verzichtet.
- Beim Materialgewinnungsgebiet Nr. 31, Glattfelden/Stadel, Rütifeld wird der Hinweis zum Gestaltungsplan berichtigt. Dieser liegt mittlerweile vor.
- Die geplante Erhöhung der Verbrennungskapazität der KVA Winterthur von 150'000 t/a auf 190'000 t/a wird nach Rücksprache mit der Stadt Winterthur im Rahmen der Teilrevision 2017 in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

#### 5.3 Materialgewinnung

##### 5.3.1 Ziele

###### 31 **Kantonales Transportkonzept zum Abtransport von Kies per Bahn entwickeln**

*Mehrere Einwendende beantragen, den Bahnanteil bei der Wegführung und Verteilung von Kies zu erhöhen beziehungsweise diesen von Seiten des Kantons verstärkt einzufordern. Der Kanton müsse aufzeigen, wie eine Erhöhung des Bahnanteils beim Kiesabbau und beim Betreiben von Deponien umgesetzt wird.*

*Jemand fordert, es sei eine umfassende Studie zum Bahntransport von Kies, Aushub und Deponiematerial zu erarbeiten.*

Um die im kantonalen Richtplan vorgesehenen Bahnanteile zu erreichen, erarbeitet die Baudirektion derzeit eine Gesetzesvorlage (Anpassung des Planungs- und Baugesetzes) mit Vorgaben zur Umsetzung des Bahntransportes. Bei Grossbaustellen sollen die Kies- und Aushubtransporte mit der Bahn, dem Schiff oder im kombinierten Ladungsverkehr erfolgen. Die angestrebte Lösung sieht vor, Bauherren von grossen Baustellen zum Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung zu verpflichten. Der Vorlage liegen verschiedene Studien und konzeptionelle Abklärungen zugrunde, womit den genannten Anliegen entsprochen wurde.

###### 32 **Lockerung des kantonalen Gesamtflächen-Plafonds zur Kiesgewinnung**

*Jemand beantragt mit Bezugnahme auf das Gesamtkonzept Rafzerfeld, die Aussage zur Plafonierung der offenen Gesamtfläche in Pt. 5.3.1 abzuschwächen. Es geht um den Satz «Zur Schonung des Landschaftsbildes und der Fruchtfolgeflächen soll die offene Gesamtfläche aller im Kantonalen Richtplan festgelegten Materialgewinnungsgebiete stabil gehalten werden». Dieser Satz soll ergänzt werden durch: «Davon kann abgewichen werden, wenn übergeordnete Interessen, wie zum Beispiel die spätere Sicherung von Grundwasserreserven oder die Umsetzung einer zusammenhängenden Landschaftsgestaltung gemäss Gesamtkonzept (vgl. Pt. 5.3.3) dies erfordern.»*

Der Richtplan wird durch Beschluss des Kantonsrates festgesetzt. Bei den Gesamtkonzepten, wie demjenigen zum Materialgewinnungsgebiet Rafzerfeld, handelt es sich um Grundlagen zur Richtplanung. Das Gesamtkonzept ist daher hierarchisch dem Richtplan untergeordnet. Da der Richtplan eine Stabilisierung der offenen Flächen im Kanton insgesamt fordert, ist in jedem Einzelfall ein Ausgleich zwischen den Anliegen des Landschaftsschutzes, respektive des qualitativen Bodenschutzes einerseits und den Anliegen des Kiesabbaus andererseits vorzunehmen.

###### 33 **Recycling-Quote beim Kies erhöhen, um Böden und Landschaften zu schonen**

*Mehrere Einwendende beantragen, die für den Neubau benötigte Gesteinskörnung (Kies) grösstenteils aus dem Rückbau von Bauten und Anlagen zu gewinnen. So könnten Böden und Landschaften geschont werden. Bei einer*



ökologisch verantwortlichen Bauweise könne das meiste bei einem Rückbau anfallende Material wiederverwendet werden.

Im Kanton Zürich werden heute rund 80% der mineralischen Rückbaustoffe wieder im Baubereich eingesetzt. Der Massnahmenplan Abfall- und Ressourcenwirtschaft 2019–2022 der Baudirektion sieht vor, dass der Anteil der verwerteten mineralischen Rückbaustoffe weiter erhöht wird. Trotzdem wird es nicht möglich sein, den Bedarf an Gesteinskörnung nur mit Rückbaustoffen zu decken. Je nach Anwendungsgebiet fehlen dazu die erforderlichen Mengen und Qualitäten.

#### **34 Keine Materialgewinnungsgebiete im Wald festsetzen**

*Mehrere Einwendende beantragen, auf Materialgewinnungsgebiete im Wald zu verzichten, da das Waldgesetz den Kiesabbau im Wald nicht zulasse.*

Um die regionale Versorgung mit Gesteinskörnung sicherzustellen, liegen gewisse Richtplaneinträge für Materialgewinnungsgebiete im Wald. Aus Gründen der Versorgungssicherheit kann auf diese nicht verzichtet werden. Für den Kiesabbau im Wald gelten strenge Anforderungen. Es müssen erstens «wichtige Gründe, welche die Walderhaltung überwiegen» vorliegen, zweitens muss die Standortgebundenheit belegt sein, drittens müssen die raumplanerischen Voraussetzungen gegeben sein und viertens darf der Abbau keine erhebliche Gefährdung für die Umwelt darstellen. In Frage kommen nur Gebiete mit grösseren Kiesvorkommen. Der Wald muss nach dem Kiesabbau wieder aufgeforstet werden.

### **5.3.2 Massnahmen**

#### **35 Keine Abweichung des festgelegten Gestaltungsplanperimeters nach oben zulassen**

*Jemand beantragt, die Formulierung in Pt. 5.3.2, welche Abweichungen des Gestaltungsperimeters von der im kantonalen Richtplan festgelegten Fläche zulässt, zu streichen. Kleinere Perimeter sollten möglich bleiben, grössere jedoch nicht.*

Es ist in der Regel sinnvoll, auf Stufe Nutzungsplanung den Betrachtungsperimeter über das eigentliche Abbaugebiet hinaus auszuweiten. Der Gestaltungsplanperimeter ist deshalb meist grösser. Dadurch können Aspekte berücksichtigt werden, welche beim Richtplaneintrag noch nicht zu regeln oder erst teilweise bekannt waren. Hierzu gehören etwa Festlegungen zur Gebietsentwässerung, zur Erschliessung oder zum Bahntransport inkl. Umschlagplätze.

#### **36 Zusätzliche Materialgewinnungsgebiete in der Region Zimmerberg festlegen**

*Jemand beantragt, zusätzliche Materialgewinnungsgebiete in der Region Zimmerberg/Knonaueramt im Richtplan festzulegen, um die Abhängigkeit bezüglich Kies aus dem Zürcher Unterland zu reduzieren. Begründet wird der Antrag auch mit der Notwendigkeit, in der Region Ablagerungsstellen für unverschmutzten Aushub bereitzustellen zu können. Aufgrund der hohen Bautätigkeit in der Region müssten solche zunehmend in angrenzenden Kantonen gesucht werden, was als Dauerzustand unhaltbar sei.*

Der Abbau von Kies ist an geologische Voraussetzungen gebunden. Die Festlegung von Materialgewinnungsgebieten muss sich an der Abbauwürdigkeit eines Standorts ausrichten. Die Gegebenheiten hierfür sind regional unterschiedlich und können durch die Planung kaum beeinflusst werden. Die Kiesvorkommen an geeigneten Lagen in der Region Zimmerberg/Knonaueramt sind sehr begrenzt.

Zur Verbesserung der regionalen Entsorgung von unverschmutztem Aushub ist im Rahmen der Teilrevision 2015 die Möglichkeit zur Festsetzung von Aushubdeponien in den regionalen Richtplänen vorgesehen worden.

#### **37 Am Richtplaneintrag zum Materialgewinnungsgebiet, Nr. 5, Kloten, Gwärfi festhalten**

*Mehrere Einwendende beantragen, auf die geplante Streichung des Richtplaneintrags Nr. 5, Kloten, Gwärfi zu verzichten, da der Standort noch nicht ausgekiest sei.*

Dem Antrag wird in Abstimmung mit der Standortgemeinde gefolgt.

#### **38 Den Richtplaneintrag zu Materialgewinnungsgebiet Nr. 10, Uster, Freudwil-Hooggen aus ökologischen Gründen streichen**

*Mehrere Einwendende beantragen, den Richtplaneintrag Nr. 10, Uster, Freudwil-Hooggen zu streichen. Das Materialgewinnungsgebiet liege in einem ökologisch wertvollen Gebiet.*

Für den Standort besteht ein rechtskräftiger Gestaltungsplan. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für den Kiesabbau (Etappe 1) wurde 2017 erteilt. Eine Streichung aus dem kantonalen Richtplan ist deshalb nicht angezeigt.

### **39 Den Richtplaneintrag zum Materialgewinnungsgebiet Nr. 13, Uster, Näniker Hard aufgrund kommunalem Volksentscheid streichen**

Mehrere Einwendende beantragen mit Verweis auf einen kommunalen Volksentscheid die Streichung des Materialgewinnungsgebiets Uster, Näniker Hard aus dem Richtplan. Die Ustermer Stimmberechtigten haben am 4. März 2018 der kommunalen Waldinitiative zugestimmt. Sie verpflichtet den Stadtrat, sich gegen die Rodung der städtischen Waldparzelle im Näniker Hardwald und gegen den dort geplanten kommerziellen Kiesabbau einzusetzen.

Der kantonale Richtplan ist langfristig und strategisch ausgerichtet. Er wird im Auftrag des Regierungsrates erstellt und durch den Kantonsrat beschlossen. Das Richtplanverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Das Materialgewinnungsgebiet Uster, Näniker Hard wurde vom Kantonsrat durch den Richtplaneintrag als «im kantonalen Interesse» beurteilt und geht damit kommunalen Interessen vor.

Der Abstimmungstext wurde in Form einer «allgemeinen Anregung» angenommen. Die Stadt Uster wurde damit aufgefordert, eine Umsetzungsvorlage auszuarbeiten. An der kantonalen Einschätzung, dass der Standort grundsätzlich als abbauwürdig angesehen werden kann, ändert der Volksentscheid jedoch nichts. Aus Sicht des Kantons ist am Standort mit Blick auf die regionale Versorgungssicherheit festzuhalten.

### **40 Den Richtplaneintrag zum Materialgewinnungsgebiet Nr. 13, Uster, Näniker Hard aus forstrechtlichen Gründen streichen**

Mehrere Einwendende beantragen, mit Verweis auf eine fehlende Standortgebundenheit des Kiesabbaus im Wald, die Streichung des Materialgewinnungsgebiets Nr. 13, Uster, Näniker Hard aus dem kantonalen Richtplan.

Die Anforderungen für eine Rodungsbewilligung des Bundes für den Kiesabbau im Wald sind hoch. Ein gültiger Richtplaneintrag alleine genügt nicht. Die Standortgebundenheit und weitere Anforderungen müssen ebenfalls nachgewiesen sein. Beispiele aus anderen Kantonen zeigen, dass der Bund unter gewissen Umständen eine Standortgebundenheit auch für den Kiesabbau im Wald bejaht. Rodungsbewilligungen für den Kiesabbau im Wald sind somit nicht ausgeschlossen. Der Wald muss anschliessend wieder aufgeforstet werden. Am Eintrag wird festgehalten.

### **41 Hinweis auf Bestimmungen in privatrechtlichem Vertrag beim Materialgewinnungsgebiet Nr. 17, Lindau, Tagelswangen erwähnen**

Jemand beantragt, dass der Richtplaneintrag zum Materialgewinnungsgebiet Nr. 17, Lindau, Tagelswangen um einen Hinweis zum privatrechtlichen Vertrag zwischen den direktbetroffenen Gemeinden und dem für den Kiesabbau verantwortlichen Unternehmen ergänzt wird.

Die Bezugnahme auf privatrechtliche Verträge auf Stufe Richtplan ist nicht zweckmässig; solche Vereinbarungen sind unter den Parteien zu regeln. Der Gestaltungsplan kann allenfalls wichtige Anforderungen der Vertragsparteien aufnehmen, ohne aber direkt auf einen privatrechtlichen Vertrag zu verweisen. Der Richtplaneintrag zum Standort Lindau, Tagelswangen enthält für die Richtplanstufe bereits sehr ausführliche Hinweise zur Erschliessung und zum Zeitraum des Abbaus. Auf weiterführende Festlegungen im kantonalen Richtplan wird daher verzichtet.

### **42 Unklare Begrifflichkeit beim Abbauvolumen von Materialgewinnungsgebiet Nr. 17, Lindau, Tagelswangen klären**

Mehrere Einwendende sehen in den ergänzenden Hinweisen zur Fläche und zum Abbauvolumen des Standorts Nr. 17, Lindau, Tagelswangen, eine Vergrösserung der Abbaumenge. Eine solche Vergrösserung würde dezidiert abgelehnt.

Mit der vorgesehenen Anpassung sollen Unterschiede zwischen Text und Karte des aktuell rechtskräftigen Richtplaneintrags bereinigt werden. Neu genannt werden Eckwerte des Gestaltungsplanes, wo dieser noch nicht oder erst als Entwurf vorliegt. Die als Eckwert für den Gestaltungsplan genannte Fläche ist die Fläche des Abbauperimeters. Der Gestaltungsplanperimeter kann zusätzliche Flächen umfassen.

### **43 Bestimmungen zum Bahnanteil für die Auffüllung beim Materialgewinnungsgebiet Nr. 17, Lindau, Tagelswangen festlegen**

Jemand fordert zum Materialgewinnungsgebiet Nr. 17, Lindau, Tagelswangen, dass nicht nur beim Kiesabbau, sondern auch beim Auffüllen ein Bahnanteil festgelegt wird. Da die Infrastruktur bestehe, könne sie weiter genutzt werden.

Der Kanton ist bestrebt, die Bahnanteile beim Abtransport von Kies hoch zu halten. Ein Abtransport per Bahn kann aufgrund der lokal und stetig anfallenden Kiesmenge oftmals wirtschaftlich zweckmässig und ökologisch sinnvoll sein.

Beim Auffüllmaterial (Aushubmaterial) ist die Situation jedoch eine andere als beim Abtransport von Kies. Das Aushubmaterial fällt an vielen verschiedenen Orten meistens in kleinen Mengen an und muss von dort herangeführt werden. Um die im kantonalen Richtplan vorgesehenen Bahnanteile zu erreichen, erarbeitet die Baudirektion derzeit eine Gesetzesvorlage (Anpassung des Planungs- und Baugesetzes) mit Vorgaben zur Umsetzung des Bahntransportes. Die angestrebte Lösung sieht vor, Bauherren von grossen Baustellen zum Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung zu verpflichten.

**44 Streichung des Materialgewinnungsgebiets Nr. 17, Lindau, Tagelswangen aus landschaftlichen und ökologischen Gründen**

*Jemand fordert die Streichung des Materialgewinnungsgebiets Lindau, Tagelswangen aufgrund der landschaftlichen und ökologischen Beeinträchtigungen. Angesprochen wird insbesondere auch die erforderliche Waldrodung. Eine Rodungsbewilligung sei nicht zu erwirken.*

Der Kantonsrat hat den Standort Lindau, Tagelswangen im Jahr 2014 im Rahmen der Gesamtüberprüfung im kantonalen Richtplan festgesetzt. Der Bundesrat hat 2015 die Gesamtüberprüfung ohne diesbezügliche Vorbehalte genehmigt. Die erforderliche Rodungsbewilligung hat der Gesuchsteller beim Bund einzuholen. Die Anliegen des Lärm-, Wald- und Umweltschutzes werden zudem bei der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens berücksichtigt.

**45 Aktualisierung beim Materialgewinnungsgebiet Nr. 31, Glattfelden/Stadel, Rütifeld bezüglich des Gestaltungsplans**

*Jemand verlangt eine Berichtigung des Hinweises zum Gestaltungsplan beim Standort Nr. 31, Glattfelden/Stadel, Rütifeld. Mittlerweile liege ein Gestaltungsplan für den Restabbau, die Auffüllung und Rekultivierung vor.*

Aufgrund der neuen Ausgangslage wird der Hinweis «Abbau/Auffüllung/Rekultivierung erfolgt altrechtlich ohne Gestaltungsplan» gestrichen und durch den Hinweis «Gestaltungsplan vorliegend» ersetzt.

**46 Klärung zum Teil des Materialgewinnungsgebiets Nr. 33, Weiach, Hasli, der im Kanton Aargau liegt**

*Jemand macht darauf aufmerksam, dass der Teil «Hasli» auf Aargauer Kantonsgebiet im Richtplan des Kantons Aargau nicht als Materialgewinnungsgebiet festgesetzt ist. Dies sei jedoch Voraussetzung für einen Kiesabbau im Teil des Perimeters auf Zürcher Boden.*

Abklärungen bezüglich dem Standort Nr. 33, Weiach, Hasli sind im Gange. Der Kanton Aargau sowie die betroffenen Gemeinden werden in die entsprechenden Arbeiten einbezogen.

**47 Anpassung des Volumens beim Materialgewinnungsgebiet Nr. 35, Oberembrach, Rank/Witfeld**

*Jemand beantragt für das Abbaugelände, Nr. 35, Oberembrach, Rank/Witfeld eine Anpassung des Volumens, da dieses in der Teilrevision 2017 falsch vermerkt sei. Das totale auszuhebende Volumen belaufe sich auf ca. 1.1 Mio. m<sup>3</sup> und nicht wie angegeben auf 700'000 m<sup>3</sup>, wenn damit (wie in Pt. 5.3.2 postuliert) nicht mehr nur das tatsächlich abgebaute Kies gemeint sei.*

Das Volumen wird aufgrund des Hinweises angepasst.

**48 Anpassung der Hinweise zum Materialgewinnungsgebiet Nr. 37, Hüntwangen, Chüesetziwald**

*Jemand beantragt für den Standort Nr. 37, Hüntwangen, Chüesetziwald eine Anpassung der Hinweise. Zusätzlich zum Hinweis auf das Gesamtkonzept Rafzerfeld, soll der Hinweis «Kiesabbau und Wiederauffüllung erfolgen zeitlich vor der Aufnahme in das Grundwasserschutzareal» gemacht werden.*

Der geforderte Hinweis ist nicht stufengerecht. Er würde zudem ausstehende Entscheide vorwegnehmen. Auf eine entsprechende Ergänzung der Hinweise wird daher verzichtet.

**49 Abstimmung mit dem benachbarten Abbaugelände Reutholz, Deutschland beim Materialgewinnungsgebiet Nr. 37, Hüntwangen, Chüesetziwald**

Jemand beantragt für den Standort, Nr. 37, Hüntwangen, Chüesetziwald die Abstimmung des Abbaus mit Reutholz auf deutschem Boden.

Die Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden und Nachbargemeinden erfolgt über das Gesamtkonzept Rafzerfeld und über die Gestaltungsplanung.

**50 Anpassung der Bezeichnung von Materialgewinnungsgebiet Nr. 41a, Wil/Rafz, Wil II.2**

Mehrere Einwandernde machen auf einen Fehler beim Abbauvolumen des Materialgewinnungsgebiets Wil/Rafz, Wil II.2 aufmerksam.

Tatsächlich beträgt das Abbauvolumen 38 Mio. m<sup>3</sup> und nicht nur 38 m<sup>3</sup>. Die Festlegung wird ergänzt.

**51 Korrektur der Bezeichnung beim Materialgewinnungsgebiet Nr. 41a, Wil/Rafz, Wil II.2**

Mehrere Einwandernde verlangen eine Klärung bezüglich der Ausdehnung und der Bezeichnung des Standorts Wil/Rafz, Wil II.2.

Mit der Festsetzung des Materialgewinnungsgebiets Nr. 41a, Wil/Rafz, Wil II.2 wird die gesamte Restfläche des Teilperimeters Ost gemäss Gesamtkonzept Rafzerfeld festgesetzt und mit Wil II.2 bezeichnet.

**52 Ergänzung der Hinweise zum Materialgewinnungsgebiet Nr. 41a, Wil/Rafz, Wil II.2 um eine Anforderung zum Bahnanteil**

Mehrere Einwandernde möchten beim Materialgewinnungsgebiet Nr. 41a, Wil/Rafz, Wil II.2 einen Bahnanteil festschreiben lassen.

Die Voraussetzungen der verschiedenen Standorte bezüglich Bahntransport sind sehr unterschiedlich. Eine weitergehende Präzisierung zum Bahnanteil beim Materialgewinnungsgebiet Nr. 41a, erscheint derzeit nicht sinnvoll. Die Frage der Bahnanteile wird jedoch im Rahmen der geplanten Anpassung des Planungs- und Baugesetzes angegangen.

## 5.4 Energie

### 5.4.2 Karteneinträge

Das Unterkapitel 5.4 Energie wird in einer der nächsten Teilrevision des kantonalen Richtplans gesamthaft überarbeitet werden. Die nachfolgenden Hinweise sind vermerkt und werden im Rahmen dieser Überarbeitung geprüft.

**53 Einträge zu Hochspannungsleitungen in Pt. 5.4.2. a) aktualisieren**

Jemand beantragt, die Hochspannungsleitung durch den Zürichsee zwischen Herrliberg und Thalwil zu streichen. Das Hochspannungskabel ist im Jahr 2016 aus dem See entfernt worden. Was bezüglich Zu- und Wegleitungen noch bestehe, sei zu prüfen.

Der Hinweis fliesst in die geplante Überarbeitung des Teilkapitels ein.

**54 Einträge zu Gasleitungen in Pt. 5.4.2 b) aktualisieren**

Mehrere Einwandernde beantragen, die Tabelle unter Pt. 5.4.2 b) zu aktualisieren. Auch das in der Richtplanteilrevision 2015 eingeführte Objekt «Fahrweid, Schlieren» sei inzwischen gebaut.

Jemand beantragt unter Pt. 5.4.2 b), die neu geplante Gastransportleitung «Schlieren, Hardbrücke < 5 bar» aufzunehmen.

Der Hinweis fliesst in die geplante Überarbeitung des Teilkapitels ein.

**55 Richtplantext bezüglich Wärmeverbänden und Gebietsausscheidungen der Energieplanung in Pt. 5.4.2 c) aktualisieren**

Jemand beantragt, den Richtplantext unter Pt. 5.4.2 c) Objekt Nr. 9, ARA Zürich-Werdhölzli wie folgt zu ergänzen: Spalte Realisierungsstand; Bedingungen: Gebietsausscheidung in der Energieplanung von Schlieren (2004); Wärmeverband in Schlieren teilweise bestehend. Gebietsausscheidung in der Energieplanung von Zürich (2016); Öffentliche Fernwärmeversorgung (Wärme und Kälte) in Altstetten und Höngg in Planung.

Die Hinweise fließen in die geplante Überarbeitung des Teilkapitels ein.

## **56 Energieholzpotentiale in Pt. 5.4.2 d) aktualisieren**

*Jemand beantragt zu prüfen, ob die Gemeindefusion von Bauma und Sternenberg Anpassungen im kantonalen Richtplan zur Folge habe. Konkret sei dies im Unterkapitel 5.4 Energie, bei der Tabelle 5.4-9 Energieholz der Fall. Hier sei eine Korrektur vorzunehmen. Bisher: Bauma 10'000 MWh/a; neu: Bauma (inkl. Sternenberg) 17'000 MWh/a.*

Der Hinweis fliesst in die geplante Überarbeitung des Teilkapitels ein.

### **5.4.3 Karteneinträge**

#### **57 Übertragungsleitungen verkabeln**

*Jemand beantragt, den Richtplantext unter Pt. 5.4.3 wie folgt zu ergänzen: «Der Kanton macht im Rahmen von Plangenehmigungsverfahren des Bundes seine Interessen geltend. Namentlich setzt er sich für die Verkabelung der Übertragungsleitungen ein.» In der Folge sollen unter Pt. 5.4.2 a) diejenigen Abschnitte von Übertragungsleitungen bezeichnet werden, die mittel- bis langfristig zu verkabeln sind.*

Die jetzige Formulierung im Richtplantext ist ausreichend. Der Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) gibt die Rahmenbedingungen für geplante Hoch- und Höchstspannungsleitungen vor. Die konkrete Linienführung der Hochspannungsleitungen ist Sache der Projektierung und des Plangenehmigungsverfahrens. Im Siedlungsgebiet sollen die Hoch- und Höchstspannungsleitungen in der Regel unterirdisch geführt werden, sofern die Versorgungssicherheit nicht erheblich beeinträchtigt wird (vgl. Pt. 5.4.2 a). Die Anliegen des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes sind dabei zu berücksichtigen.

## **5.7 Abfall**

Aufgrund der zahlreichen Einwendungen zu einzelnen Deponiestandorten werden die Erläuterungen zum Unterkapitel 5.7 Abfall ausführlicher als üblich abgehandelt. Die Einwendungen stammen sowohl aus der Anhörung als auch aus der öffentlichen Auflage.

Am meisten Einwendungen gingen zu den beiden im Rahmen der Teilrevision 2017 vorgeschlagenen Deponie-Erweiterungen Nr. 15, Lehrüti, Gossau/Egg und Nr. 26, Chalberhau, Rümlang ein.

Zur Erweiterung des Deponiestandorts Lehrüti in Gossau/Egg gingen rund 270 und zum Deponiestandort Chalberhau in Rümlang ca. 40 ähnlich oder gleichlautende Einwendungen ein. Beide Deponiestandorte sind bereits in der Gesamtüberarbeitung 2009 festgesetzt worden. Ihre Flächen sollen mit der Teilrevision 2017 jedoch erweitert werden. Beides sind Deponien des Typs B Inertstoffe (vgl. nachfolgende Infobox «Deponietypen»).

Zahlreiche Einwendungen verlangen, dass diese beiden Deponien aus dem Richtplan gestrichen werden oder dass zumindest auf die vorgesehenen Erweiterungen verzichtet wird. Zudem bestehen Bedenken wegen der Erschliessung sowie in Bezug auf weitere Beeinträchtigungen durch den Deponiebetrieb. Als Hauptargument gegen die Deponien werden die Auswirkungen auf den Wald und das Landschaftsbild genannt.

Im Folgenden wird zunächst auf die Bedeutung der festgelegten Deponiestandorte im Allgemeinen eingegangen, bevor die Notwendigkeit der beantragten Deponie-Erweiterungen im Speziellen dargelegt wird. Anschliessend werden die Einwendungen in thematisch gegliederter Form aufgelistet und einzeln behandelt.

### **Deponiestandortplanung des Kantons Zürich**

Die strategische Planung von Deponiestandorten und die längerfristige Sicherstellung genügender Aufnahmekapazitäten ist eine staatliche Aufgabe. Eine gesicherte Entsorgung der Abfälle liegt in übergeordneter Interesse und ist eine wichtige Leistung für das Gemeinwesen. Der kantonale Richtplan stellt die räumliche Abstimmung sicher, indem die Deponiestandorte an den aus geologischer und hydrologischer Sicht geeignetsten Standorten festgelegt werden. Die regionale Verteilung soll zudem zu möglichst kurzen Transportwegen führen, was ebenfalls einem Richtplanauftrag entspricht. Zur Erfüllung seines Entsorgungsauftrags stellt der Kanton das kantonale Interesse im Sinne des Gemeinwohls bewusst über das kommunale Interesse einer Standortgemeinde.

Für die Entsorgung der nicht verwertbaren Abfälle werden im kantonalen Richtplan Deponiestandorte festgelegt, die hohen Anforderungen genügen müssen. Um die Entsorgungssicherheit für alle Abfallarten gewährleisten zu können, braucht es den gleichzeitigen Betrieb von mehreren Deponien, die je nach Deponietyp unterschiedliche Abfälle aufnehmen können.



## Deponietypen

- Deponie-Typ A (Aushub- und Ausbruchmaterial): Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial, Kieswaschschlamm, unbelasteter Boden (siehe regionaler Richtplan)
- Deponie-Typ B (Inertstoffe): Wenig verschmutztes Aushubmaterial, verschiedene mineralische Bauabfälle sowie Flachglas
- Deponie-Typ C (Reststoffe): Rauchgasreinigungsrückstände, Ofenauskleidungen, (schwer)metallhaltige Behandlungsrückstände
- Deponie-Typ D (Schlacke): Kehrichtschlacke, schwermetall-abgereicherte Filterasche aus Kehrichtverbrennungsanlagen, Bildschirmglas
- Deponie-Typ E (Reaktorstoffe): Abfälle von Hochwasser- und Brandereignissen, asbesthaltige Abfälle, nicht brennbare Bauabfälle aus Verbundstoffen, Feianteile aus der Behandlung von Bauabfällen

Gemäss kantonalem Richtplan gilt der Grundsatz, dass im Kanton Zürich anfallende Abfälle innerhalb des Kantonsgebiets abgelagert werden sollen; diesem Grundsatz ist bei der Festsetzung von Deponievolumen Rechnung zu tragen. Der kantonale Richtplan gibt hierzu einen Planungshorizont von mindestens 25 Jahren vor.

Das wichtigste Eignungskriterium für einen Deponiestandort ist die Geologie des Untergrunds und die Grundwassersituation. Deswegen kommt nur eine begrenzte Anzahl von Flächen als Deponiestandort in Frage.

Die Evaluation von Deponiestandorten im Kanton Zürich wurde anfangs der Neunzigerjahre flächendeckend gestartet und in zwei Phasen durchgeführt. Dazu wurden 250 potenzielle Deponiestandorte evaluiert (Phase I) und 32 Standorte vertieft im Feld untersucht (Phase II). Der Kantonsrat hat basierend auf diesen Ergebnissen im Rahmen der Gesamtrevision im Jahr 1995 die Deponiestandorte im Westteil des Kantons festgesetzt. Die Bearbeitung der Phase II im Ostteil des Kantons erfolgte später und wurde im Jahr 2002 abgeschlossen. Auch hier wurden aufgrund von umfassenden standortspezifischen Abklärungen geeignete Standorte ausgewählt.

Im Rahmen der genannten Standortevaluation wurden in der Region der geplanten Deponieerweiterungen in Rümlang und Gossau/Egg 13 weitere Standorte näher untersucht. Es handelt sich um Standorte in den Gemeinden Embrach, Kloten, Küsnacht, Lufingen (2 Standorte), Niederweningen, Nürensdorf, Oberembrach, Uster, Volketswil und Zürich (3 Standorte). Diese Standorte wurden als nicht geeignet für die Ablagerung von Inertstoffen eingestuft. Eine Abklärung der hydrogeologischen Verhältnisse, der Erschliessung oder die Beeinträchtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten oder von Wald mit hohem naturkundlichen Wert, ergaben in der Gesamtabwägung, dass die Standorte als Deponiestandorte ungeeignet sind.

Mit der Richtplanteilrevision Kapitel «Versorgung, Entsorgung» im Jahre 2009 wurden die empfohlenen Standorte im kantonalen Richtplan festgesetzt. Da seit der Festsetzung der Standorte im kantonalen Richtplan die gesetzlichen Anforderungen an die hydrogeologischen Standorteigenschaften für Deponien des Typs B nicht herabgesetzt wurden und seither unverändert geblieben sind, hat die durchgeführte Evaluation der Deponiestandorte weiterhin Gültigkeit.

Das Streichen von Standorten aus dem Gesamtkonzept würde die Entsorgungssicherheit für nicht verwertbare Abfälle im Kanton Zürich mittel- und langfristig untergraben. Damit die nicht verwertbaren Abfälle auch langfristig sicher entsorgt werden können, ist an den festgesetzten Standorten festzuhalten.

### 5.7.1 Ziele

#### 58 Ergänzung der Ziele der Abfallwirtschaft

*Jemand beantragt, bei den Zielen unter Pt. 5.7.1 auch die Berücksichtigung der Interessen von Eigentümern der Nachbargrundstücke aufzuführen.*

Auf Stufe Richtplan ist eine ausführliche Berücksichtigung von Einzelinteressen nicht zweckmässig. Deren Berücksichtigung erfolgt auf Stufe Nutzungsplanung im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens.

### 5.7.2 Karteneinträge

Die Karteneinträge zu den Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) (Tabelle 5.7-2) werden zur besseren Lesbarkeit und zur Wahrung des inhaltlichen Zusammenhangs in diesem Erläuterungsbericht nach den Deponiefestlegungen (Tabelle 5.7-3) behandelt. Die entsprechenden Ausführungen finden sich somit am Schluss dieses Unterkapitels.

### **59 Walderhaltung bei der Festlegung als Ziel mitberücksichtigen**

*Jemand beantragt, unter Pt. 5.7.2 bei der Festlegung von Deponiestandorten der Walderhaltung besondere Beachtung zu schenken. Dies soll durch eine Nennung des Waldes im zweiten Satz des zweiten Abschnitts geschehen, wo bereits der Landschaftsschutz und die siedlungsschonende Verkehrsanbindung erwähnt sind. Auch dem Thema Wald soll bei der Standortwahl «besondere Beachtung» geschenkt werden, da der Wald bundesrechtlich in seinem Bestand geschützt ist.*

Eine explizite Erwähnung der Walderhaltung als «beachtlich» im Richtplantext ist nicht notwendig, da der Wald bereits forstrechtlich geschützt ist.

### **60 Streichung der Aussage zu den Kompostieranlagen in Pt. 5.7.2**

*Jemand beantragt, die im Rahmen der Teilrevision 2016 vorgenommene Textergänzung bezüglich Kompostieranlagen wieder aus dem Richtplan zu streichen. Begründet wird dies u.a. mit der Forderung nach Planbeständigkeit. Auch lägen diesbezüglich keine neuen Erkenntnisse oder Bundesvorgaben vor. Die Formulierung enthalte ferner Lücken bezüglich bestehender Kompostieranlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets, die nicht 5'000 t pro Jahr verarbeiten.*

Im Rahmen der Richtplanteilrevision 2016 wurde die Forderung abgeschwächt, wonach für Kompostieranlagen vorab Standorte im Siedlungsgebiet zu suchen sind. Grosse Kompostieranlagen führen auch bei bester Rotteführung zu Emissionen. Diese können zwar bei selektiver Annahme von kompostierbaren Abfällen auf ein im Siedlungsgebiet verträgliches Mass reduziert werden. Trotzdem bleibt die Standortsuche für solche Anlagen im Siedlungsgebiet schwierig und ihr Betrieb unterliegt zahlreichen Einschränkungen. An der im Rahmen der Teilrevision 2016 eingefügten Formulierung wird deshalb festgehalten. Der Weiterbetrieb sogenannt «bäuerlicher Kompostieranlagen» ausserhalb des Siedlungsgebiets bleibt möglich, auch wenn sie weniger als 5'000 t Gesamtkapazität aufweisen.

Für weitergehende Erläuterungen zum Thema Kompostieranlagen wird auf den Erläuterungsbericht zur Richtplanteilrevision 2016 (Vorlage 5427) verwiesen.

### **61 Deponietyp bei den Tabelleneinträgen verzeichnen**

*Jemand beantragt, in der Tabelle unter Pt. 5.7.2 bei jeder Deponie, den vorgesehenen Deponietyp genauer zu bezeichnen, um die Planungssicherheit zu erhöhen und die räumliche Abstimmung zu verbessern.*

*Jemand beantragt, bei mehreren Deponien in derselben Region eine Priorisierung der Nutzung vorzunehmen.*

Auf Stufe Richtplan wurde bisher auf die Nennung der voraussichtlich vorgesehenen Deponietypen verzichtet und auf die Nutzungsplanung verwiesen. Eine Nennung der vorgesehenen Deponietypen im kantonalen Richtplan erscheint möglich und wird im Rahmen der Teilrevision 2016 geprüft.

### **62 Reihenfolge der Nutzung bei mehreren Deponien in derselben Region vorab festlegen**

*Jemand beantragt, bei mehreren Deponien in derselben Region eine Priorisierung der Nutzung vorzunehmen, um die Planungssicherheit für die Gemeinden zu erhöhen.*

Um die Entsorgungssicherheit für alle Abfallarten gewährleisten zu können, ist der gleichzeitige Betrieb von mehreren Deponietypen in derselben Region notwendig. Mit dem Kreismodell entsprach der Kanton dem Wunsch nachgelagerten Planungsträger, die regionale Deponieplanung besser steuern zu können. Das Kreismodell besagt, dass in derselben Region maximal ein Standort pro Deponietyp in Betrieb sein soll. Um die Deponieplanung nicht zusätzlich zu erschweren, sollen auf Richtplanstufe bezüglich der Reihenfolge der Nutzung innerhalb eines Deponietyps keine weiteren Vorgaben gemacht werden.

### **63 Auf bereits festgesetzte Deponiestandorte aufgrund ungerechtfertigter regionaler Ballung verzichten**

*Mehrere Einwendende verlangen, bestimmte geplante Deponiestandorte im Zürcher Oberland zu streichen. Genannt werden insbesondere die Deponiestandorte Nr. 13, Egg, Büelholz; Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti und Nr. 16, Grüningen/Gossau, Tägerbauer Holz. Es sei eine ungerechtfertigte regionale Ballung von Deponiestandorten in den Gemeinden Egg, Oetwil a.S., Gossau und Grüningen festzustellen.*

*Mehrere Einwendende verlangen, auf den Deponiestandort Nr. 26, Rümlang, Chalberhau zu verzichten. Da im Verbund mit den Standorten Nr. 23, Eglisau, Schwanental und Nr. 27, Niederhasli, Feldmoos eine Überkapazität bestehe.*

*Mehrere Einwendende verlangen, auf den Deponiestandort Niederhasli, Feldmoos zu verzichten, da die Region rund um den Zürcher Flughafen für den Kanton bereits vielfältige Lasten zu tragen habe, weshalb auf weitere*

*Belastungen zu verzichten sei. Das Landwirtschaftsgebiet in der Geländekammer Feldmoos in Oberhasli sei zudem ein wichtiges Naherholungsgebiet für das ganze Zürcher Unterland.*

Die im Richtplan festgesetzten Deponiestandorte basieren auf einer flächendeckenden Standortevaluation. Sie sind das Resultat eines raumplanerischen Gesamtkonzeptes und wurden unter Berücksichtigung geologischer Rahmenbedingungen und lokaler Gegebenheiten nach einer umfassenden Auslegeordnung im Richtplan festgesetzt.

Gewisse Regionen weisen aufgrund ihrer geologischen Voraussetzungen eine grössere Dichte an geplanten Deponiestandorten auf als andere. Um sicherzustellen, dass in diesen Regionen nicht mehrere Deponien des gleichen Typs gleichzeitig in Betrieb stehen, wurde das Kreismodell eingeführt. In der Objektliste unter Pt. 5.7.2 wurden deshalb entsprechende Bedingungen eingefügt.

Das Streichen einzelner Standorte aus dem Gesamtkonzept würde die Entsorgungssicherheit für nicht verwertbare Abfälle im Kanton Zürich mittel- und langfristig untergraben. Damit die nicht verwertbaren Abfälle auch langfristig sicher entsorgt werden können, ist an den festgesetzten Standorten festzuhalten.

Die Optimierung des Deponiebetriebs von nahe beieinanderliegenden Deponien ist auf Stufe Nutzungsplanung zu regeln.

#### **64 Auf bereits festgesetzte Standorte aufgrund des Bedarfs an Fruchtfolgefläche verzichten**

*Mehrere Einwendende verlangen, auf den Deponiestandort Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti zu verzichten, da ein grosser Teil der für die Deponie benötigten Fläche bestes Ackerland sei. Es bestehe ein offensichtlicher Konflikt mit dem Sachplan Fruchtfolgefläche.*

Es ist korrekt, dass ein Teil des durch den Deponiestandort Lehrüti beanspruchten Landwirtschaftslandes als Fruchtfolgefläche eingetragen ist. Deponien beanspruchen ihre Flächen in der Regel jedoch nur temporär. Der sorgfältige Umgang mit dem abgetragenen Oberboden wird sichergestellt. Bereits aufgefüllte Deponiestandorte werden rekultiviert. Bei der Rekultivierung ist der ursprüngliche ökologische Wert der Flächen wiederherzustellen; dies gilt auch bezüglich Bodenqualität. Naturschutz- und Landschaftsaspekten ist dabei besondere Beachtung zu schenken. Die genauen Anforderungen sind im Rahmen der Nutzungsplanung festzulegen. Voraussetzung für die Nutzung der Fläche als Deponie ist ein kantonaler Gestaltungsplan.

#### **65 Auf bereits festgesetzte Standorte aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit verzichten**

*Mehrere Einwendende verlangen, auf den Deponiestandort Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti zu verzichten, da er zur glazial geprägten Drumlinlandschaft des Zürcher Oberlandes gehöre.*

*Mehrere Einwendende verlangen, auf den Deponiestandort Nr. 18, Rüti, Goldbach zu verzichten, da er landschaftlich und geologisch einzigartig sei.*

Dem Landschaftsschutz wird bei der Deponieplanung Rechnung getragen. Seltene und geomorphologisch bedeutende Landschaftsformen werden bei der raumplanerischen Interessenabwägung miteinbezogen.

#### **66 Auf bereits festgesetzte Standorte aufgrund fehlender hydrologischer Eignung verzichten**

*Jemand verlangt, auf den Deponiestandort Nr. 27, Niederhasli, Feldmoos zu verzichten, da er in einem Gewässerschutzgebiet liege.*

Der Schutz des Grundwassers ist ein zentrales Anliegen bei der Standortfestlegung von Deponien. Alle festgelegten Standorte – auch der Standort Niederhasli, Feldmoos – wurden auf ihre hydrogeologische Eignung hin überprüft.

#### **67 Auf bereits festgesetzte Standorte aufgrund der Waldflächenbeanspruchung verzichten**

*Mehrere Einwendende verlangen, auf den Deponiestandort Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti und Nr. 16, Grüningen/Gossau, Tägernauerholz zu verzichten, da ein grosser Teil der für die Deponie benötigten Fläche Wald sei, welcher durch das Waldgesetz in seinem Bestand geschützt sei. Landwirtschaftsland (Ackerboden, Wiesland) benötige für eine Renaturierung weniger lange Zeit als eine Wiederaufforstung.*

Der Standort Nr. 16, Grüningen/Gossau, Tägernauer Holz ist als Deponiestandort für die Restschlacke aus der Schlackenaufbereitungsanlage Hinwil vorgesehen (Deponie Typ D). Die Festsetzung dieses Standorts ist mit der Gesamtrevision 2009 erfolgt. Die Erweiterung des Standorts von 750'000 m<sup>3</sup> auf 1.5 Mio. m<sup>3</sup> ist Gegenstand der Teilrevision 2016. Um die Entsorgungssicherheit für die Restschlacke zu sichern, ist an der Erweiterung des Standorts Tägernauer Holz festzuhalten. Die Standortgebundenheit ist durch die hydrogeologischen Gegeben-



heiten und die Seltenheit geeigneter Standorte für diesen Deponietyp begründet. Die räumliche Nähe zur zentralen Anlage für Schlackenaufbereitung in Hinwil sowie zur Forchautostrasse ermöglicht kurze Transportdistanzen und eine zweckmässige Erschliessung.

Der Deponiestandort 15, Gossau/Egg, Lehrüti benötigt für das seit 2009 festgesetzte Deponievolumen von 500'000 m<sup>3</sup> kein Waldareal. Erst bei einer Erweiterung des Deponievolumens auf 1.3 Mio. m<sup>3</sup> würden voraussichtlich maximal 2 ha Waldfläche beansprucht, wobei Optimierungsmöglichkeiten mit weniger Waldflächenbeanspruchung geprüft werden. Falls tatsächlich Waldfläche beansprucht wird, ist eine Rodungsbewilligung notwendig. Die Forderung nach einem vollständigen Verzicht auf den Standort Lehrüti aufgrund einer allfälligen Rodung ist unbegründet.

### **68 Geplante Deponie-Erweiterungen aus regionaler Gesamtsicht betrachten**

*Jemand beanstandet, dass die geplanten Deponie-Erweiterungen der Standorte Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti und Nr. 16, Grüningen/Gossau, Tägernauer Holz in zwei separaten Teilrevisionen aufgelegt wurden. Dies verunmögliche die Beurteilung aus einer Gesamtsicht.*

*Jemand verlangt, dass zunächst die Kapazität der Deponie Oetwil a.S./Egg Chrüzlen (Standort Nr. 14) voll auszuschöpfen sei, bevor neue Deponiestandorte in der Region eröffnet werden.*

*Jemand beantragt, das Kreismodell in der Tabelle unter Pt. 5.7.2 so anzupassen, dass in der Region Gossau-Grüningen-Egg unabhängig vom Deponietyp «maximal ein Standort in Betrieb» sei.*

*Mehrere Einwendende monieren, die Deponieplanung des Kantons Zürich funktioniere nach dem «Prinzip des geringsten Widerstands» und sei eine «Negativausschlussplanung». Es könne nicht sein, dass – nur, weil in anderen Gebieten die Entwicklung etwas schwieriger sei – in der Gemeinde Gossau in naher Zukunft zwei grosse Deponien eröffnet würden.*

Die geplante Deponie-Erweiterung des Standorts Nr. 16, Tägernauer Holz soll die Entsorgungssicherheit für Restschlacke aus der Schlackenaufbereitung in Hinwil (Deponietyp D) sicherstellen. Mit der beantragten Erweiterung des Deponiestandes Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti soll die Entsorgungssicherheit für Inertstoffe (Deponie Typ B) in der Region erreicht werden. Die beiden Deponien dienen also unterschiedlichen Zwecken.

Die Erweiterungen der Standorte Lehrüti und Tägernauer Holz basieren auf der Deponieplanung des Kantons Zürich. Beide Erweiterungen sollten ursprünglich gleichzeitig in das Mitwirkungsverfahren gegeben werden. Im Fall Tägernauer Holz war jedoch aufgrund von betrieblichen Anforderungen der KEZO Hinwil eine höhere zeitliche Dringlichkeit gegeben, weshalb die Auflage dieser Erweiterung bereits in die Teilrevision 2016 vorgezogen wurde. Die Erweiterung Lehrüti wurde anschliessend zusammen mit anderen Erweiterungen in die Teilrevision 2017 aufgenommen. Dem Anliegen wird künftig besser Rechnung getragen.

Um die Entsorgungssicherheit für verschiedene Abfallarten zu gewährleisten, ist am «Kreismodell» festzuhalten. Es besagt, dass maximal ein Standort pro Deponietyp in Betrieb sein darf. Für die erwähnten Standorte und die Standorte Nr. 13, Egg, Büelholz und Nr. 14, Oetwil a.S./Egg, Chrüzlen ist die im Richtplan festgesetzte Bedingung «maximal ein Standort pro Deponietyp in Betrieb» zu beachten. Solange die Bedingung «pro Deponietyp» erfüllt ist, können auch mehrere der erwähnten Deponiestandorte gleichzeitig in Betrieb sein.

### **69 Auf geplante Deponie-Erweiterungen aufgrund nicht nachgewiesenen Bedarfs verzichten**

*Mehrere Einwendende beantragen die Streichung der geplanten Deponie-Erweiterungen, insbesondere jener der Standorte Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti und Nr. 26, Rümlang, Chalberhau. Im Richtplan sei mehr Deponievolumen als notwendig gesichert. Der Richtplan sei auf 15 Jahre auszulegen.*

Der kantonale Richtplan ist bei der Deponieplanung auf einen Zeithorizont von mindestens 25 Jahre ausgelegt. Um die Entsorgungssicherheit sicherzustellen, sind für verschiedene Deponietypen zusätzliche Volumina notwendig. Unter den gegebenen Rahmenbedingungen (Kreismodell, regionale Betrachtung, kurze Transportwege, Abgrenzung zwischen den Deponietypen) steht insbesondere bei den Inertstoffen regional nicht genügend Deponievolumen zur Verfügung.

Auch wenn grosse Anstrengungen zur Reduktion des abzulagernden Volumens erfolgen, ist davon auszugehen, dass die zu deponierende Menge aufgrund des Bevölkerungswachstums und der Zunahme an Rückbauten eher steigen wird.

Der Bedarf von zusätzlichem Deponievolumen für Inertstoffe ist ausgewiesen. Ohne die im Rahmen der Richtplanteilrevision 2017 vorgesehenen Erweiterungen wäre der Bedarf im Einzugsgebiet Mitte/Südost (Oberland,

Pfannenstil, Furttal, Limmattal, Stadt Zürich, Glattal) auf Stufe Richtplan nur noch für 20 Jahre gedeckt, was für die langfristig angelegte Deponieplanung ungenügend ist. Werden festgesetzte Deponievolumen in dieser Frist nicht verfügbar gemacht, reduziert sich der Zeitraum entsprechend.

#### **70 Auf geplante Deponie-Erweiterungen aufgrund nicht ausgeschöpfter Möglichkeiten zur Verringerung des Deponievolumens verzichten**

*Jemand beantragt, das Deponiegut des Deponietyps B auf seine Wiederverwertbarkeit hin zu prüfen und die Recyclingquote zu erhöhen. Z.B. sei die Lagerung von Dachkies (Substrat, das von Flachdachabdeckungen stammt) in Deponien unsinnig. Der technologische Fortschritt mache die Wiederverwertung und Aufbereitung des Deponiematerials vor Ort möglich, weshalb in Zukunft mit weniger Deponievolumen zu rechnen sei.*

Das Deponiegut des Typs B (Inertstoffe) fällt vorwiegend im Bau an. Werden Ersatzneubauten erstellt, fällt teilweise nicht wiederverwertbarer Bauschutt an. Dachkies muss teilweise zum Deponiegut gezählt werden, da er Rückstände enthalten kann.

Im Kanton Zürich werden bereits rund 80% der mineralischen Rückbaustoffe wieder im Baubereich eingesetzt. Dieser Anteil soll im Rahmen des «Massnahmenplans Abfall- und Ressourcenwirtschaft 2019–2022» weiter erhöht werden. Diese Bemühungen vermögen die zu erwartenden zusätzlichen Volumina jedoch nur teilweise zu kompensieren.

#### **71 Auf geplante Deponie-Erweiterungen aufgrund der zu erwartenden Waldflächenbeanspruchung verzichten.**

*Mehrere Einwendende fordern, auf die Erweiterungen der Deponien Nr. 26, Rümlang, Chalberhau und Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti zu verzichten, da die Erweiterungen im erheblichem Masse Waldfläche beanspruchen. Der Wald entziehe sich der Raumplanung und unterstehe einem weitgehenden Schutz. Es sei derzeit ausgeschlossen, zukünftige Rodungen im Richtplan vorzusehen. Der Nachweis der Standortgebundenheit sei für Inertstoffdeponien zudem nicht zu erbringen. Eine Rodungsbewilligung sei deshalb illusorisch.*

Inertstoffe fallen ungefähr im Verhältnis zur Bautätigkeit über den ganzen Kanton an. Um die regionale Entsorgungssicherheit zu gewährleisten und die Transportwege kurz zu halten, ist daher auch regional genügend Deponievolumen zur Verfügung zu stellen. Für die Regionen Oberland, Pfannenstil, Furttal, Limmattal, Stadt Zürich, Glattal ist die Entsorgung in der Region nur noch für rund 20 Jahre gesichert. Zudem ist in den urbanen Gebieten dieser Regionen, im Einklang mit dem kantonalen Raumordnungskonzept, in naher Zukunft mit einer noch verstärkten Bautätigkeit und damit einem grösseren Anfall von Inertstoffen zu rechnen.

Es ist deshalb notwendig, bereits heute die planerischen Voraussetzungen für zusätzliches Deponievolumen für Inertstoffe zu schaffen. Eine solche Erweiterung des Deponievolumens kann entweder mittels zusätzlichen Deponiestandorten oder aber mit einer Erweiterung der Volumina bestehender Standorte geschehen. Da die bereits im Richtplan ausgewiesenen Deponiestandorte das Resultat einer umfassenden, breit abgestützten Evaluation sind, ist die Suche nach neuen Standorten nicht zielführend. In Frage kommt deshalb lediglich die Erweiterung bestehender Standorte. Hierbei ist zu beachten, dass bei der genannten Evaluation im Falle der Standorte im Offenland im Rahmen der ursprünglichen Richtplaneinträge das Volumen optimiert, beziehungsweise maximiert wurde. Hingegen wurde bei Standorten in Waldnähe das Volumen aus Gründen der Wald-erhaltung nicht so gross festgesetzt, wie es aus landschaftlicher und hydrogeologischer Sicht möglich gewesen wäre. Aufgrund des damaligen regionalen Bedarfes war dies auch nicht notwendig. Vor diesem Hintergrund kommen deshalb für Erweiterungen nur noch jene Standorte in Frage, welche in Waldnähe ausgeschieden wurde. Dies ist bei den beiden betroffenen Deponien kaum ohne die zumindest vorübergehende Beanspruchung von Waldareal möglich.

Aus diesen Gründen wird die Standortgebundenheit der vorgesehenen Erweiterungen Chalberhau und Leerüti bejaht. Die Erweiterungen verbleiben deshalb im Richtplan. Mit den Erweiterungen kann der Bedarf in den genannten Regionen für rund 30 Jahre gedeckt werden. Deponiestandorte werden anschliessend rekultiviert und der ökologische Wert wiederhergestellt, dies gilt auch bezüglich der Wiederaufforstung. Die genauen Anforderungen sind im Rahmen der Rodungsbewilligung und der Nutzungsplanung festzulegen. Natürlich sind im Rodungsverfahren auch alle übrigen Rodungsvoraussetzungen gemäss Art. 5 des Waldgesetzes zu prüfen.

#### **72 Auf geplante Deponie-Erweiterungen aufgrund der landschaftlichen Schönheit der betroffenen Gebiete und ihrer Funktion für die Naherholung verzichten**

*Mehrere Einwendende verlangen, auf die geplante Erweiterung der Deponie Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti zu verzichten, da die Landschaftskammer, in welche die Deponie zu liegen käme, eine wichtige Funktion als Nah-*

erholungsgebiet für die Region erfülle. Es werde eine intakte natürliche Umgebung zerstört, die andernorts mit grossem Aufwand wieder neu geschaffen werden müsste.

Mehrere Einwendende verweisen mit Bezug auf Standort Nr. 15 auf den Rohrbach, der für die Deponie-Erweiterung umgeleitet werden müsste, an dem sich verschiedene Dachsbauten befänden.

Mehrere Einwendende verweisen auf die Bedeutung des Gebiets in Gossau/Grünigen für den Reitsport und die Pferdehaltung. Jemand befürchtet, dass die Zugänglichkeit und Durchgängigkeit des Gebiets rund um die Lehrüti aufgrund der Grösse der Deponieanlage für Wanderer, Velofahrer, Hundebesitzer etc. nicht mehr gegeben wäre und dass sich die Erholungssuchenden auf den wenigen verbleibenden Wegen gegenseitig in die Quere kommen würden.

Mehrere Einwendende verlangen, auf die Deponie-Erweiterung Nr. 26, Rümlang, Chalberhau zu verzichten, da die Landschaftskammer, in welche die Deponie zu liegen käme, eine wichtige Funktion als Naherholungsgebiet für die Region erfülle.

Die Erweiterung der Standorte Lehrüti und Chalberhau ist notwendig, um die regionale Entsorgungssicherheit für Inertstoffe gewährleisten zu können (vgl. Antworten weiter oben). Um den Erholungswert des Gebiets zu erhalten, sind mit den Gemeinden Massnahmen zu treffen. Die detaillierten Festlegungen hierfür erfolgen im Rahmen der Nutzungsplanung. Bei Deponien ist in der Regel nur ein Teil der Fläche geöffnet. Bereits aufgefüllte Gebiete werden laufend renaturiert und wieder zugänglich gemacht.

Mit der Erhöhung des Volumens der Deponie Lehrüti kann der Deponiestandort wesentlich besser ausgenutzt werden. Auch lässt die Vergrösserung des Deponiekörpers eine insgesamt flachere Formgebung zu und kann so besser in die Umgebung eingepasst werden. Bei der Deponie Chalberhau soll durch die Erweiterung die Nutzungsmöglichkeit des Standorts besser ausgeschöpft werden.

### **73 Auf geplante Deponie-Erweiterungen aufgrund der Zugehörigkeit zu einem Handlungsraum verzichten**

Jemand verweist auf das Raumordnungskonzept des Kantons Zürich, wonach Gossau grösstenteils im Gebiet «Landschaft unter Druck» und «Kulturlandschaft» liegt. Die Landschaft solle dort gemäss kantonalem Richtplan erhalten und aufgewertet werden. Die geplante Deponie-Erweiterung bewirke das Gegenteil.

Deponien sollen an den hierfür geeignetsten Standorten im Kanton zu liegen kommen. Das im kantonalen Raumordnungskonzept zitierte Anliegen des Erhalts und der Aufwertung von Landschaft in den genannten Handlungsräumen ist richtig und wichtig. Es bezieht sich jedoch in erster Linie auf den zunehmenden Siedlungsdruck, dem diese Regionen unterliegen.

### **74 Auf geplante Deponie-Erweiterungen aufgrund der zu erwartenden Lärm- und Staubimmissionen verzichten.**

Mehrere Einwendende geben zu bedenken, dass die geplante Erweiterung der Deponie Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti die Beeinträchtigungen durch den Deponiebetrieb näher an bewohnte Liegenschaften der Umgebung heranführen werde. Dies betreffe insbesondere die Ausdehnung in Richtung der Weiler Hottental, Burg und Brand. Mit dem Deponiebetrieb seien regelmässige Lärm- und Staubimmissionen verbunden.

Die genaue Ausdehnung der Deponie ist durch einen Gestaltungsplan festzulegen. Dabei wird auf einen angemessenen Abstand zu bestehenden Siedlungen geachtet. Auch das Zufahrtsregime ist auf Stufe Nutzungsplanung im Gestaltungsplan festzulegen. Die betroffenen Gemeinden werden bei der Ausarbeitung des Gestaltungsplans einbezogen, damit die Lärm- und Staubimmissionen möglichst geringgehalten werden können.

### **75 Auf geplante Deponie-Erweiterungen aufgrund des zu befürchtenden Wertverlusts der benachbarten Grundstücke verzichten**

Mehrere Einwendende aus der Nachbarschaft der Deponie Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti befürchten Wertverluste bei ihren Liegenschaften.

Die genaue Ausdehnung der Deponie ist durch einen Gestaltungsplan festzulegen. Dabei wird auf einen angemessenen Abstand zu bestehenden Siedlungen geachtet und Massnahmen definiert, die die Auswirkungen während der Betriebsphase möglichst geringhalten.

### **76 Auf geplante Deponie-Erweiterungen aufgrund «kantonaler Befangenheit» verzichten**

Jemand verlangt, auf die Erweiterung des Deponiestandorts Nr. 26, Rümlang, Chalberhau zu verzichten, da eine enge Verbandlung des Kantons mit dem dort tätigen Unternehmen bestehe.

Die geplanten Festlegungen im kantonalen Richtplan erfolgen aufgrund einer umfassenden, nach sachdienlichen Kriterien durchgeführten Deponieplanung. Eine «kantonale Befangenheit» besteht nicht.

### **77 Gezielte Aufforstungen zu Siedlungen hin vornehmen**

*Mehrere Einwendende fordern im Zusammenhang mit dem Deponiestandort Nr. 15, Gossau/Egg Lehrüti, dass zwischen den bestehenden Weilern und der Deponie, der Wald konsequent aufgeforstet werde. Nur Wald vermöge den Anrainern gegenüber Deponien Schutz zu gewähren.*

*Jemand verlangt im Zusammenhang mit dem Deponiestandort Nr. 26, Rümlang, Chalberhau, dass der ursprünglich versprochene Sichtschutz realisiert werde.*

Die Möglichkeiten eines Sicht- und Immissionsschutzes durch Aufforstung, Erdwälle oder andere Lösungen sind im Rahmen der Nutzungsplanung zu prüfen und im Gestaltungsplan festzulegen.

### **78 Renaturierungen laufend vornehmen**

*Jemand verlangt mit Bezugnahme auf die Standorte Nr. 13, Egg, Büelholz und Nr. 14, Oetwil a.S./Egg, Chrüzlen, dass aufgefüllte Flächen laufend renaturiert werden.*

Die Anforderungen an eine Etappierung und Renaturierung sind bei Deponien auf Stufe Nutzungsplanung im Gestaltungsplan festzulegen. Beiden Anliegen wird bei grösseren Anlagen in der Regel nachgekommen. Insbesondere bei kleineren Deponien ist eine Renaturierung jedoch aus betrieblichen Gründen im Betriebszeitraum oft nicht möglich.

### **79 Bahntransport sicherstellen**

*Mehrere Einwendende verlangen mit Bezugnahme auf die Standorte Nr. 16, Grüningen/Gossau Tägernauer Holz und Nr. 26, Rümlang Chalberhau, dass das Heranführen des Deponieguts per Bahn erfolge solle.*

Ein Bahntransport ist nur dann sinnvoll, wenn grosse Mengen von Material konzentriert an einem Ort anfallen. Der Anfall von Deponiematerial ist jedoch in der Regel zeitlich, räumlich und mengenmässig breit gestreut. Der Bahntransport zur Befüllung einer Deponie bringt bei den im Kanton Zürich vorliegenden Transportdistanzen und Mengen in der Regel keine ökologischen Vorteile.

Am Deponiestandort Nr. 26, Rümlang, Chalberhau ist als Hauptanlieferroute die Autobahn A1 ab der unmittelbar benachbarten Ausfahrt Zürich-Seebach vorgesehen, so dass die Immissionen durch Lastwagen minimiert werden können.

### **80 Zufahrten besser regeln**

*Mehrere Einwendende verlangen mit Bezugnahme auf den Deponiestandort Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti, dass die Zufahrtswege zu überprüfen und mit den betroffenen Gemeinden abzustimmen seien. Insbesondere sei eine Erschliessung via N52 zu ermöglichen. Sollte am Standort Lehrüti festgehalten werden, sei im Richtplan (Karteneintrag) die vorgesehene neue Zufahrt ab der Grüningerstrasse planerisch festzuhalten.*

Das Zufahrtsregime wird bei Deponien in aller Regel erst auf Stufe Nutzungsplanung, d.h. im Gestaltungsplan festgelegt. Die betroffenen Gemeinden werden hierbei einbezogen. Die Erschliessung bildet noch Gegenstand laufender Abklärungen.

### **81 Zufahrten anders regeln**

*Jemand fordert den Koordinationshinweis bei der Deponie Rüti, Goldbach «Erschliessung nach Möglichkeit vom Grundtal» durch «Erschliessung vom Grundtal» zu ersetzen.*

Die aktuelle Formulierung zur Erschliessung der Deponie Goldbach erfolgte aufgrund von Variantenstudien und war das Resultat eines intensiven Dialogs mit allen Anspruchsgruppen. An der Formulierung wird festgehalten.

### **82 Besser informieren**

*Jemand beanstandet, dass die Information der betroffenen Gemeinden und der Bevölkerung zu den Deponiestandorten (erwähnt wird wiederum Standort Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti) unzureichend gewesen sei.*

Der kantonale Richtplan wird in Form von Gesamt- und Teilrevisionen regelmässig in Anhörung und öffentliche Auflage gegeben. Dies wird via Amtsblatt und Medien mitgeteilt. Im Rahmen des Mitwirkungsprozesses konnte sich jede Person zu den Deponiestandorten äussern. Der kantonale Richtplan sorgt für die nötige Abstimmung und bereitet die Flächensicherung vor. Eine Deponie ist aufgrund eines Richtplaneintrags jedoch noch nicht ge-

baut. Auf der Ebene der Nutzungsplanung muss ein Gestaltungsplan erstellt werden. In diesen eigentümerverbindlichen Konkretisierungsprozess sind die Gemeinden und ihre Bevölkerung eng mit einbezogen.

### **83 Deponiestandorte anders priorisieren**

*Mehrere Einwendende verlangen die Priorisierung von Standort Nr. 21a Henggart, Egg gegenüber Nr. 21b, Neftenbach, Fuchsbüel nochmals zu überdenken und den Koordinationshinweis durch einen Verweis auf das Kreismodell zu ersetzen.*

Die Priorisierung wurde mit Beschluss des Kantonsrates im Rahmen der Gesamtrevision des Kapitels «Versorgung, Entsorgung» 2009 vorgenommen. Am Entscheid wird festgehalten.

### **84 Zusätzlicher Koordinationshinweis Hochwasserschutz**

*Jemand verlangt mit Bezugnahme auf die Deponie Nr. 23, Eglisau, Schwanental, die Aufnahme eines Hinweises zum Hochwasserschutz im kantonalen Richtplan. Mit einer Modellierung des Geländes während und nach dem Deponiebetrieb, könne die Hochwassergefährdung im Chatzengraben deutlich verringert werden. Im Gestaltungsplan seien entsprechende Massnahmen festzuhalten und zu realisieren.*

Der Hochwasserschutz ist auf Stufe Nutzungsplanung zu thematisieren; ein spezieller Hinweis auf Stufe Richtplan ist dazu nicht erforderlich.

### **85 Zusätzlicher Koordinationshinweis Begrenzung und Etappierung**

*Jemand verlangt mit Bezugnahme auf die Deponie Nr. 23, Eglisau, Schwanental die Aufnahme eines Hinweises zur Begrenzung des Deponieperimeters und zur Etappierung.*

Begrenzungskriterien und Etappierung sind auf Stufe Nutzungsplanung zu thematisieren; spezielle Hinweise auf Stufe Richtplan sind dazu nicht erforderlich.

### **86 Einzelne Deponie anders bezeichnen**

*Jemand verlangt, die Bezeichnung der Deponie Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti auf die ortsübliche Flurbezeichnung Leerüti anzupassen.*

Die meisten Flurnamen sind von der örtlichen Bevölkerung geprägt und wurden lange Zeit ohne schriftliche Fixierung verwendet. Ihre Schreibweise variiert deshalb regelmässig. Beim besagten Standort sind sowohl Lehrüti als auch Leerüti als Flurbezeichnungen in Gebrauch. Auf Richtplanungsstufe wird der Standort mit Lehrüti bezeichnet. Falls die Beteiligten auf Nutzungsplanungsstufe die Flurbezeichnung Leerüti bevorzugen, steht ihnen dies offen. Eine Verwechslungsgefahr mit anderen Standorten besteht dadurch nicht.

## **5.7.3 Massnahmen**

### **87 Ergänzung von Pt. 5.7.3 a) um eine Forderung zum Metallgehalt der Restschlacke**

*Jemand verlangt, dass sich der Kanton bei den Massnahmen in Pt. 5.7.3 a) im kantonalen Richtplan verbindlich auf eine Reduzierung des Metallgehalts in der Restschlacke verpflichte.*

Die Kehrrechtverbrennungsanlagen (KVA) im Kanton Zürich haben den Ausbrand und damit die Schlackenqualität in den letzten Jahren sukzessive verbessert. Überdies werden neue innovative Technologien eingesetzt, um die Metalle aus der Schlacke zu entfrachten. Weitere Prozessschritte zur Erreichung einer möglichst emissionsarmen Restschlacke werden geprüft. Weitergehende Hinweise diesbezüglich im kantonalen Richtplan sind jedoch nicht erforderlich.

### **88 Ergänzung von Pt. 5.7.3 a) um eine Forderung zur raschen Renaturierung**

*Jemand fordert die Ergänzung des Abschnittes «Massnahmen» durch den Satz: «Der Kanton verpflichtet die Betreiber der Deponien zu einer Landressourcen-schonenden Bauweise und zur laufenden Renaturierung von aufgefüllten Deponieparzellen nach möglichst kurzer Betriebszeit.»*

Eine solche Forderung ist auf Stufe Richtplan nicht zweckmässig. Die Einzelheiten der Etappierung und Renaturierung sind im konkreten Einzelfall auf Stufe Nutzungsplanung im Gestaltungsplan festzulegen.

### **89 Ergänzung von Pt. 5.7.3 b) mit zusätzlichen Bestimmungen**

*Jemand verlangt, unter Massnahmen den folgenden Abschnitt zu ergänzen: «Die Regionen können in den re-*



*gionalen Richtplänen bestehende Recyclingbetriebe (inkl. Ersatzstandorte für bestehende Betriebe) inner- und ausserhalb des Siedlungsgebiets gestützt auf § 30 PBG und § 25 PBG bezeichnen.»*

Unter Pt. 5.7.3 wird bereits festgehalten, dass Anlagen für die Behandlung und das Recycling von Siedlungs- und Betriebsabfällen (dazu gehören auch Bauabfallanlagen) grundsätzlich innerhalb des Siedlungsgebiets zu realisieren sind. Für bestehenden Recyclingbetriebe innerhalb des Siedlungsgebiets ist aus kantonaler Sicht keine Standortsicherung im regionalen Richtplan erforderlich.

Im Rahmen der Richtplanteilrevision 2016 wurde unter Pt. 5.7.2 eine Textergänzung betreffend Kompostieranlagen mit einer Gesamtkapazität von mehr als 5'000 t/a sowie Vergärungsanlagen mit einer Gesamtkapazität von mehr als 5'000 MWh/a aufgenommen. Diese Anlagen können bei ausgewiesenem Bedarf auch ausserhalb des Siedlungsgebietes realisiert werden, benötigen hierfür aber einen Eintrag im regionalen Richtplan sowie einen kommunalen Gestaltungsplan.

In diesem Zusammenhang ist unter Pt. 5.7.3 b) ein zweiter Absatz vorgesehen, in dem für Kompostieranlagen mit einer Gesamtkapazität von mehr als 5'000 t/a, die ausserhalb des Siedlungsgebiets liegen, das Vorgehen auf regionaler und kommunaler Stufe festgehalten wird. Analog soll nun auch für Vergärungsanlagen mit einer Gesamtkapazität von mehr als 5'000 MWh/a das Vorgehen auf regionaler und kommunaler Stufe festgehalten werden. Dazu wird unter Pt. 5.7.3 b) ein weiterer, dritter Absatz aufgenommen. Danach sind Standorte von Vergärungsanlagen mit einer Gesamtkapazität von mehr als 5'000 MWh/a in den regionalen Richtplänen festzulegen; liegt ein Standort ausserhalb des Siedlungsgebiets, ist zusätzlich ein kommunaler Gestaltungsplan erforderlich.

## **Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA), Tabelle unter Pt. 5.7.2**

### **90 Verzicht auf Kapazitätsausbau der KVA Limmattal**

*Jemand beantragt mit Bezugnahme auf Tabelle unter Pt. 5.7.2, auf den geplanten Kapazitätsausbau der KVA Limmattal in Dietikon zu verzichten, da der Bedarf nicht ausgewiesen sei. Beanstandet wird insbesondere das bereits heute hohe Schwerverkehrsaufkommen rund um die Anlage und dass ein Teil des Verbrennungsvolumens von ausserhalb des Kantons herangeführt werde.*

*Mehrere Einwendende beantragen, aus denselben Gründen wie oben, die zulässige Kapazität von heute 90'000 t/a nicht auf 160'000 t/a sondern nur auf 120'000 t/a zu erhöhen.*

Zur Gewährleistung der langfristigen Entsorgungssicherheit verfügt der Kanton über eine KVA-Kapazitäts- und Standortplanung bis ins Jahr 2035 (KVA-Planung). Diese Planung wurde in enger Zusammenarbeit mit allen betroffenen KVA-Trägerschaften unter Einbezug der Situation in den Nachbarkantonen und im grenznahen Ausland erarbeitet. Sie basiert auf einem Vier-Standorte-Konzept und weist die benötigten Kapazitäten nach. Die KVA-Planung wurde 2012 festgesetzt und veröffentlicht und in den Jahren 2016 und 2017 optimiert und angepasst.

Die Planung für die KVA Limmattal in Dietikon ist Teil des ökologisch und ökonomisch optimierten kantonalen KVA-Gesamtkonzepts. Die Erhöhung der Anlagekapazität von 90'000 auf 160'000 t/a ab dem Jahr 2033 ist ein wichtiger Baustein der kantonalen KVA-Planung. Sie garantiert längerfristig die Entsorgungssicherheit und eine optimale Fernwärmenutzung in der Region.

Bezüglich dem Verkehrsaufkommen werden Anstrengungen unternommen, um den Schwerverkehr am Knoten Silbern trotz Kapazitätsausbau der KVA gegenüber heute zu reduzieren.

Bezüglich der Übernahme kantonsexterner Abfälle bestehen zu wechselseitigem Vorteil klare Vereinbarungen mit den Nachbarkantonen, welche regelmässig überprüft und der jeweiligen regionalen Situation angepasst werden.

### **91 Verzicht auf Stilllegung der KVA Horgen bis 2031**

*Jemand beantragt, auf die Stilllegung der KVA Horgen zu verzichten. Die Angabe einer Jahreszahl in der Tabelle zu Pt. 5.7.2 sei unsinnig. Die Anlage entspreche einem regionalen Bedürfnis. Es seien erhebliche Investitionen in die Modernisierung der Anlage getätigt worden. Die KVA Horgen erfülle heute sowohl aus ökologischer als auch ökonomischer Perspektive die notwendigen Anforderungen.*

*Mehrere Einwendende beantragen, in der Tabelle unter Pt. 5.7.2 bei den Hinweisen zur KVA Horgen anstatt «Stilllegung voraussichtlich bis 2031», «Weiterbetrieb voraussichtlich bis 2031» zu schreiben. Dem Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen sei genügend Zeit für eine Nachfolgelösung zu geben.*

Die KVA-Planung ist mit allen KVA-Trägerorganisationen koordiniert und verbindlich festgelegt. Der Entscheid zur Stilllegung der KVA Horgen steht schon seit längerem fest (vgl. alter Koordinationshinweis) und wurde auch so kommuniziert. Die Fortschreibung der KVA-Planung, welche am 16. Januar 2018 erfolgte, bestätigte den Stilllegungsentscheid. Der für die Suche einer Nachfolgelösung gewährte Zeitraum erscheint angemessen. Der Zweckverband hat die Nachfolgeplanung an die Hand zu nehmen. An der Formulierung «Stilllegung voraussichtlich bis 2031» wird daher festgehalten.

### **92      *Bahnanschluss für die KEZO in Hinwil***

*Jemand beantragt, den Tabelleneintrag zur KVA Hinwil mit der Forderung nach einem Gleisanschluss zur Kehrichtverbrennungsanlage zu ergänzen, um den Kanton zu weiteren Anstrengungen bezüglich dem Bahntransport von Abfällen zu verpflichten.*

Ein Transport per Bahn hat beim Kehrichttransport mit Distanzen von meist unter 30 km keine ökologischen Vorteile. Er wäre zudem nur bei sehr grossen per Bahn anlieferbaren Abfallmengen zu vertretbaren Kosten zu organisieren. Die Abfallmengen sollen bei der KVA Hinwil jedoch mittelfristig von 190'000 t/a auf 120'000 t/a reduziert werden, was sich wiederum negativ auf die Kosten-/Nutzenrechnung eines Bahntransports auswirken würde.

### **93      *Erhöhung der Kapazität der KVA Winterthur***

*Jemand beantragt, beim Tabelleneintrag zur KVA Winterthur die Angabe zur Verbrennungskapazität von 150'000 t/a auf 190'000 t/a zu korrigieren und den Koordinationshinweis bezüglich geplantem Kapazitätsausbau und Bahnanschluss zu streichen.*

Die Anpassung der Verbrennungskapazität wird nach Rücksprache mit der Stadt Winterthur im Rahmen der Teilrevision 2017 vorgenommen.

